

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Kämmerei</b>	Nr. <b>023/2022/1</b>
---------------------------------------	--------------------------

### Betreff:

Ergänzung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf um Nachhaltigkeitskriterien

Beratungsfolge	Termin
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	23.09.2022
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KD / KK Dr. Funke	28.10.2022

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 um Nachhaltigkeitskriterien ergänzte Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf wird beschlossen.

## **Erläuterungen:**

Der Kreistag hat in einer Sitzung am 18.10.2013 die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf beschlossen (Vorlage Nr. 465/2013/1) und mit Kreistagsbeschluss (Vorlage Nr. 143/2018/1) am 05.10.2018 angepasst.

Grundlage für die Aufstellung und Überarbeitung ist der bis zum 31.12.2022 gültige Runderlass des Landes NRW („Kommunale Kapitalanlagen“) vom 11.12.2012 (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 -48.01.01/16 – 416/12). In diesem wird den Kommunen empfohlen, eine örtliche Anlagerichtlinie in Kraft zu setzen. Der Kreis Warendorf ist dieser Empfehlung im Jahr 2013 gefolgt.

Im Runderlass des Landes NRW heißt es: „Sie [die Kommunen] haben bei der Anlage dieses Kapitals [des langfristigen Kapitals] auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten (vgl. § 90 Absatz Satz 2 GO NRW)“. Der durch das Landesministerium gewährte Spielraum ermöglicht es den Kommunen in NRW, ihre Anlagerichtlinien so zu gestalten, dass „sachgerechte und vertretbare Rahmenbedingungen“ geschaffen werden. Eine Anlage in nicht nur sichere, sondern auch nachhaltige Finanzanlagen ist möglich.

Grundsätzlich sprechen ethische und moralische Gründe für ein nachhaltiges Investment. Das Thema „Nachhaltigkeit“ spielt an zahlreichen Stellen kommunalen Handelns eine wichtige Rolle. Bereits mit Verabschiedung der Richtlinie im Jahr 2013 wurden Nachhaltigkeitsaspekte durch die Einbindung von sogenannten „Ausschlusskriterien“ berücksichtigt. Im bisherigen § 6 „Ausschlusskriterien“ der Richtlinie heißt es, dass der Kreis Warendorf keine Einzelwerte von Unternehmen erwirbt, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, Tabak oder Pornografie liegt.

Mit der aktuellen Anpassung der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf soll u. a. der Aspekt der Nachhaltigkeit auf den Bereich der Finanzanlagen ausgeweitet werden.

Zwar existiert keine einheitliche Definition, wann ein Wertpapier oder Fonds als nachhaltig einzustufen ist, aber als Standard nachhaltiger Finanzanlagen hat sich die Begrifflichkeit „ESG“ etabliert. Die drei Buchstaben – die die englischen Begriffe Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung) bedeuten – stehen für den Ansatz, im Rahmen der Kapitalanlage bei der Bewertung von Anlageklassen und Emittenten neben finanziellen Leistungskennziffern auch deren nachhaltigkeitsbezogene Qualität zu berücksichtigen.



### Beispielhafte Nachhaltigkeitskriterien

Mit der Integration von ESG-Kriterien in die Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen (**s. Anlage 2**) möchte die Verwaltung sicherstellen, dass neben den bereits formulierten Ausschlusskriterien, Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte weitere soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien in die Entscheidungsfindung (Investmentprozess) einfließen lassen. Aus Transparenzgründen sollen die genannten Akteure auch verpflichtet werden, die Nachhaltigkeitskonzepte und die verwendeten Kriterien offenzulegen.

Die Beurteilung von Unternehmen, Ländern und Branchen nach Nachhaltigkeitskriterien werden in der Regel von sogenannten Rating- und Researchagenturen vorgenommen. Banken und Asset-Manager arbeiten mit Ratingagenturen zusammen und/ oder nehmen eigene ESG-Bewertungen von Unternehmen und Ländern vor.

Die aktuellen Vermögensverwalter und Portfoliomanager des Kreises Warendorf, die DZ-Privatbank, die BW-Bank sowie der kwv-Versorgungsfonds berücksichtigen bereits ESG-Kriterien in ihren Investmentprozessen.

Um die Diversifikation der Finanzanlagen des Kreises Warendorf weiter voranzutreiben, hat sich der Finanzausschuss für den Aufbau einer vierten Anlagensäule ausgesprochen. Die Verwaltung hat, wie im Vergabeverfahren zur dritten Anlagensäule (BW-Bank), Gespräche mit Bankenvertretern geführt und mit Hilfe einer umfangreichen Bewertungsmatrix die Angebote ausgewertet. Hauptkriterien im letzten Vergabeverfahren waren Sicherheit, Qualität und Preis. Bei der Auswahl der vierten Anlagensäule ist auch das Kriterium „Nachhaltigkeit“ in die Gewichtung eingeflossen. Weiterhin nehmen aber die Kriterien Sicherheit und Qualität (u. a. Renditechancen) eine gewichtige Rolle ein. Die Vorstellung der Ergebnisse des Vergabeverfahrens sowie der Vergabebeschluss selbst erfolgt in der gleichen Sitzungskette mit der Beschlussvorlage Nr. 138/2022.

Nach bisher formulierten Ausschlusskriterien (§ 6 Abs. 1) erwirbt der Kreis Warendorf, neben Tabak und Pornografie auch keine Einzelwerte von Unternehmen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes liegt.

Gemäß diverser internationaler Konventionen gelten Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen sowie Bio- und Chemiewaffen als geächtete Waffen. Der aufgeführte Ausschluss des Erwerbs dieser Einzelwerte bleibt weiterhin bestehen. Die geächteten Waffen wurden in der Neuformulierung des § 6 Abs. 1 der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen namentlich hinzugefügt.

Der bisherige Ausschluss von Rüstungsgütern nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes wurde entfernt. Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen regelt die Herstellung, die Überlassung, das Inverkehrbringen, den Erwerb und auch den Transport von Gegenständen, Stoffen und Organismen, die zur Kriegsführung bestimmt sind. Zu den Rüstungsgütern zählen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz Kriegswaffen, die in der Anlage des Gesetzes (Waffenliste) aufgeführt werden. Neben den geächteten Waffen befinden sich in der Waffenliste auch sonstige Kriegswaffen (z. B. Flugkörper, Kampfflugzeuge und –hubschrauber, Kampffahrzeuge, Rohrwaffen und leichte Panzerabwehrwaffen). Da aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die Beteiligung an Rüstungs- und Waffenunternehmen nicht prinzipiell ausgeschlossen sein sollte, wurde der Bezug zum Kriegswaffenkontrollgesetz in § 6 der Richtlinie überarbeitet.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 16.09.2022 wurden aufgrund eines Antrages der SPD-Kreistagsfraktion folgende Änderungen zur Anlagenrichtlinie beschlossen:

1. Die Absätze 1 und 2 des § 6 „Nachhaltigkeit“ des Entwurfs der neuen Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (Anlage 1 der Vorlage Nr. 023/2022) werden jeweils zu einem eigenen Paragraphen gefasst. Die Überschriften lauten „Ausschlusskriterien“ (§ 6) und „Nachhaltigkeit“ (neuer § 7).

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

2. Der § 6 „Ausschlusskriterien“ entspricht dem Text des § 6 Abs. 1 des Entwurfs der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (Anlage 1 der Vorlage Nr. 023/2022).

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen**

3. Der § 7 „Nachhaltigkeit“ entspricht dem Text des § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (Anlage 1 der Vorlage Nr. 023/2022).

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**

Die nachfolgenden Paragraphen der Richtlinie werden dementsprechend fortlaufend nummeriert.

Die um die oben genannten Änderungen angepasste Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf (**Anlage 1**) sowie die Synopse (**Anlage 2**) sind dieser Vorlage beigelegt.

Die angepasste Anlagerichtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft und ersetzt die bisherige vom Kreistag beschlossene Anlagerichtlinie.

Anlagen:

Anlage 1\_Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

Anlage 2\_Synopse Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf

## **Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf**

### Präambel

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 (Az. 34 – 48.01.01/16 -416/12) sind für die Kommunen Regelungen für längerfristig orientierte Kapitalanlagen getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für längerfristige Kapitalanlagen empfohlen worden.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anlagerichtlinie gilt für alle zukünftigen längerfristigen Kapitalanlagen des Kreises Warendorf. Längerfristig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kapitalanlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich mindestens zwei Jahre beträgt.
- (2) Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte erstmals beauftragt, sollen diese Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden. Bei bereits bestehenden Vermögensbetreuungsverhältnissen wirkt der Kreis auf die Beachtung dieser Anlagerichtlinie hin.

### § 2

#### Rahmenbedingungen

Der Kreis Warendorf legt liquide Mittel, die nicht zur Sicherung kurz- und mittelfristiger Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig an. Der Kreis wird sich bei der Anlage dieses Kapitals im Einklang mit der Vorgabe aus § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW <sup>1</sup> an den Erfordernissen von ausreichender Sicherheit und einem angemessenen Ertrag orientieren. Im Zweifel ist dem Aspekt der Sicherheit Vorrang vor dem des Ertrages zu gewähren. Außerdem muss bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW <sup>2</sup> i.V.m. § 75 Abs. 6 GO NRW). <sup>3</sup>

### § 3

#### Anlageziele

Der Kreis Warendorf verfolgt mit seinen längerfristigen Kapitalanlagen das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden. Der Kreis Warendorf legt insbesondere zum Zwecke der längerfristigen Sicherung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung längerfristig Kapital an. Über weitere Anlageziele entscheidet der Kreistag.

---

<sup>1</sup> § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW "Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

<sup>2</sup> § 53 Abs. 1 KrO NRW "Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. und 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

<sup>3</sup> § 75 Abs. 6 GO NRW "Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

## § 4

### Anlagerahmen

- (1) Der Kapitalstock zur Erfüllung späterer Pensionsansprüche der Beamten des Kreises Warendorf soll stetig erhöht werden. Die Erträge aus der Kapitalanlage sind in den Kapitalstock zu reinvestieren. Über die Höhe des weiteren Zuführungsbetrags entscheidet der Kreistag jährlich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises sowie der Höhe der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen. Dies erfolgt regelmäßig durch die Verabschiedung des Haushaltsplans, in dem der geplante Zuführungsbetrag auszuweisen ist. Dabei kann auch ein mehrjähriger Rahmen festgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Planung der Entnahmen.
- (2) Das längerfristige Kapitalanlagevermögen darf keinesfalls - auch nicht vorübergehend - zur Deckung von laufenden Aufwendungen oder für Investitionen verwendet werden, die nicht Anlageziel des § 3 dieser Richtlinie sind.

## § 5

### Anlageformen

- (1) Bei der Kapitalanlage ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten. Dabei ist die Basiswährung des Vermögens der Euro.
- (2) Folgende Vorgaben sind bei längerfristigen Kapitalanlagen zu beachten:
  - Einlagen im Sparkassen- sowie im genossenschaftlichen Bereich sind grundsätzlich ohne Einschränkung zulässig, soweit diese durch die besonderen Institutssicherungssysteme geschützt sind. Einlagen bei sonstigen Kreditinstituten sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
    - Das Kreditinstitut muss mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Dabei gilt jeweils das schlechteste Rating der drei führenden Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch. Das aktuelle Rating muss vor der Zuschlagerteilung eingeholt werden.
    - Der Anteil des einzelnen Instituts darf zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 20% liegen.
    - Soweit ein Kreditinstitut nicht über ein Rating von den o.g. Ratingagenturen verfügt, darf der Anteil des einzelnen Instituts zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 5% liegen.
  - Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EURO-Währungsraums (EWU) sind auf max. 10 % des gesamten langfristigen Kapitalvermögens des Kreises beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.
  - Aktienanlagen sind international zu streuen und auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel ist zu achten. Die Aktienquote ist auf maximal 35 % des gesamten längerfristigen Kapitalvermögens des Kreises beschränkt.
- (3) Dem in der Präambel erwähnten Erlass entsprechend können Anlagen in den Anlageklassen durchgeführt werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden dürfen.

- (4) Es ist darauf zu achten, dass rechtzeitige Entnahmen möglich sind, wenn dies zur Erreichung der Vorgaben des § 2 erforderlich ist.

## § 6

### Ausschlusskriterien

Der Kreis Warendorf erwirbt keine Einzelwerte von Unternehmen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen (Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen, Bio- und Chemiewaffen) sowie Tabak oder Pornografie liegt.

## § 7

### Nachhaltigkeit

Der Kreis Warendorf orientiert sich darüber hinaus bei der längerfristigen Kapitalanlage an der Einhaltung ethischer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards. Längerfristige Kapitalanlagen in Fonds oder in extern vergebene Vermögensverwaltungsmandate dürfen daher nur erfolgen, wenn Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte auch soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien, sogenannte ESG-Kriterien (ESG - Environmental, Social, Governance), in die Entscheidungsfindung einfließen lassen. Entsprechende Nachhaltigkeitskonzepte und die verwendeten Kriterien sind von Vermögensverwaltern, Fondsgesellschaften, Portfoliomanagern oder sonstigen Dritten offenzulegen.

## § 8

### Sorgfaltspflichten

- (1) Die Kapitalanlage hat regelmäßig mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Das gilt sowohl bei der Direktanlage als auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Direktanlage ist nur dann durchzuführen, wenn der Kreis die Ertragsaussichten und die Risiken eigenständig bewerten kann. Können Ertragsaussichten und /oder Risiken eigenständig nicht beurteilt werden, sind Dritte einzuschalten. Bei der Auswahl Dritter ist darauf zu achten, dass diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und erwarten lassen, dass die Kapitalanlage mit der gebotenen Sorgfalt nach dieser Richtlinie vorgenommen wird.
- (2) Die Entscheidung des Kreises für eine Anlageform ist durch die Verwaltung zu dokumentieren.
- (3) Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen des Kreises lauten; sie dürfen nicht auf den Namen eines Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden.

## § 9

### Kontrolle und Überwachung

- (1) Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Kreis regelmäßig überwacht.
- (2) Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte mit der längerfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Kreis Warendorf mindestens vierteljährlich Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.

- (3) Die Stimmrechtsausübung in Unternehmensorganen wird aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in der Regel nicht – auch nicht durch Beauftragung Dritter – ausgeübt.

## § 10

### Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für Anlage und Verwaltung von Kapital sowie für die Kontrolle und Überwachung nach dieser Richtlinie ist die Verwaltung. Die Verwaltung wird unterstützt vom Finanzausschuss, dem ebenfalls die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie obliegt. Zu diesem Zweck ist dem Finanzausschuss mindestens zweimal jährlich über die Entwicklung der längerfristigen Kapitalanlagen zu unterrichten, was in der Regel im Rahmen des Finanzstatusberichts erfolgt. Einmal jährlich ist die Entwicklung in geeigneter Form dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Die Verwaltung wirkt bei den Vermögensverwaltern etc. darauf hin, dass dem Finanzausschuss auf Nachfrage sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage vorgelegt werden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft.

**Synopse**  
**Richtlinie**  
**für längerfristige Kapitalanlagen des Kreises Warendorf**

alt	neu
<b>Präambel</b>	
<p>Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 (Az.: 34 – 48.01.01/16 – 416/12) sind für die Kommunen Regelungen für längerfristig orientierte Kapitalanlagen getroffen worden. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie für längerfristige Kapitalanlagen empfohlen worden.</p>	<i>Keine Änderung</i>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	
<p>(1) Diese Anlagerichtlinie gilt für alle zukünftigen längerfristigen Kapitalanlagen des Kreises Warendorf. Längerfristig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kapitalanlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich mindestens zwei Jahre beträgt.</p> <p>(2) Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte erstmals beauftragt, sollen diese Anlagegrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden. Bei bereits bestehenden Vermögensbetreuungsverhältnissen wirkt der Kreis auf die Beachtung dieser Anlagerichtlinie hin.</p>	<i>Keine Änderung</i>
<b>§ 2 Rahmenbedingungen</b>	
<p>Der Kreis Warendorf legt liquide Mittel, die nicht zur Sicherung kurz- und mittelfristiger Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, längerfristig an. Der Kreis wird sich bei der Anlage dieses Kapitals im Einklang mit der Vorgabe aus § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW <sup>1</sup> an den Erfordernissen von ausreichender Sicherheit und einem angemessenen Ertrag orientieren. Im Zweifel ist dem Aspekt der Sicherheit Vorrang vor dem des Ertrages zu gewähren.</p>	<i>Keine Änderung</i>

<sup>1</sup> § 90 Abs. 2 Satz 2 GO NRW "Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

<b>alt</b>	<b>neu</b>
Außerdem muss bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW <sup>2</sup> i.V.m. § 75 Abs. 6 GO NRW). <sup>3</sup>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Anlageziele</b></p> <p>Der Kreis Warendorf verfolgt mit seinen längerfristigen Kapitalanlagen das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden. Der Kreis Warendorf legt insbesondere zum Zwecke der längerfristigen Sicherung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung längerfristig Kapital an. Über weitere Anlageziele entscheidet der Kreistag.</p>	<i>Keine Änderung</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Anlagerahmen</b></p> <p>(1) Der Kapitalstock zur Erfüllung späterer Pensionsansprüche der Beamten des Kreises Warendorf soll stetig erhöht werden. Die Erträge aus der Kapitalanlage sind in den Kapitalstock zu reinvestieren. Über die Höhe des weiteren Zuführungsbetrags entscheidet der Kreistag jährlich unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises sowie der Höhe der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen. Dies erfolgt regelmäßig durch die Verabschiedung des Haushaltsplans, in dem der geplante Zuführungsbetrag auszuweisen ist. Dabei kann auch ein mehrjähriger Rahmen festgelegt werden. Entsprechendes gilt für die Planung der Entnahmen.</p> <p>(2) Das längerfristige Kapitalanlagevermögen darf keinesfalls - auch nicht vorübergehend - zur Deckung von laufenden Aufwendungen oder für Investitionen verwendet werden, die nicht Anlageziel des § 3 dieser Richtlinie sind.</p>	<i>Keine Änderung</i>

<sup>2</sup> § 53 Abs. 1 KrO NRW "Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des 8. und 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

<sup>3</sup> § 75 Abs. 6 GO NRW "Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Anlageformen</b></p> <p>(1) Bei der Kapitalanlage ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten. Dabei ist die Basiswährung des Vermögens der Euro.</p> <p>(2) Folgende Vorgaben sind bei längerfristigen Kapitalanlagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Einlagen im Sparkassen- sowie im genossenschaftlichen Bereich sind grundsätzlich ohne Einschränkung zulässig, soweit diese durch die besonderen Institutssicherungssysteme geschützt sind. Einlagen bei sonstigen Kreditinstituten sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Kreditinstitut muss mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Dabei gilt jeweils das schlechteste Rating der drei führenden Ratingagenturen Standard &amp; Poor's, Moody's oder Fitch. Das aktuelle Rating muss vor der Zuschlagserteilung eingeholt werden.</li><li>• Der Anteil des einzelnen Instituts darf zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 20% liegen.</li><li>• Soweit ein Kreditinstitut nicht über ein Rating von den o.g. Ratingagenturen verfügt, darf der Anteil des einzelnen Instituts zum Zeitpunkt der Einzahlung bezogen auf das gesamte längerfristige Kapitalvermögen maximal bei 5% liegen.</li></ul></li><li>- Effektive Fremdwährungsanlagen außerhalb des EURO-Währungsraums (EWU) sind auf max. 10 % des gesamten langfristigen Kapitalvermögens des Kreises beschränkt. Zur Bestimmung der effektiven Fremdwährungsanlagen sind alle Anlagen und die Einflüsse aus derivativen Positionen des Vermögens zu berücksichtigen.</li><li>- Aktienanlagen sind international zu streuen und auf eine hohe Diversifikation der Einzeltitel ist zu achten. Die Aktienquote ist auf maximal 35 % des gesamten längerfristigen Kapitalvermögens des Kreises beschränkt.</li></ul> <p>(3) Dem in der Präambel erwähnten Erlass entsprechend können Anlagen in den Anlageklassen durchgeführt werden, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei solchen Geschäften nach § 16</p>	<p><i>Keine Änderung</i></p>

alt	neu
<p>Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden dürfen.</p> <p>(4) Es ist darauf zu achten, dass rechtzeitige Entnahmen möglich sind, wenn dies zur Erreichung der Vorgaben des § 2 erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ausschlusskriterien</b></p> <p>Der Kreis Warendorf erwirbt keine Einzelwerte von Unternehmen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, Tabak oder Pornografie liegt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Ausschlusskriterien</b></p> <p>Der Kreis Warendorf erwirbt keine Einzelwerte von Unternehmen, deren überwiegende Geschäftstätigkeit in den Bereichen geächtete Waffen (<u>Streumunition, Antipersonenminen, Atomwaffen, Bio- und Chemiewaffen</u>) <del>oder Rüstungsgüter nach den Definitionen des Kriegswaffenkontrollgesetzes</del>, sowie Tabak oder Pornografie liegt.</p>
	<p style="text-align: center;"><b><u>§ 7</u></b> <b><u>Nachhaltigkeit</u></b></p> <p>Der Kreis Warendorf orientiert sich darüber hinaus bei der längerfristigen Kapitalanlage an der Einhaltung ethischer, ökologischer, menschenrechtlicher und demokratischer Standards. <u>Längerfristige Kapitalanlagen in Fonds oder in extern vergebene Vermögensverwaltungsmandate dürfen daher nur erfolgen, wenn Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte auch soziale, ökologische und ethische Nachhaltigkeitskriterien, sogenannte ESG-Kriterien (ESG - Environmental, Social, Governance), in die Entscheidungsfindung einfließen lassen. Entsprechende Nachhaltigkeitskonzepte und die verwendeten Kriterien sind von Vermögensverwaltern, Fondsgesellschaften, Portfoliomanagern oder sonstigen Dritten offenzulegen.</u></p>

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sorgfaltspflichten</b></p> <p>(1) Die Kapitalanlage hat regelmäßig mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Dies gilt sowohl bei der Direktanlage als auch bei der Beauftragung Dritter. Eine Direktanlage ist nur dann durchzuführen, wenn der Kreis die Ertragsaussichten und die Risiken eigenständig bewerten kann. Können Ertragsaussichten und / oder Risiken eigenständig nicht beurteilt werden, sind Dritte einzuschalten. Bei der Auswahl Dritter ist darauf zu achten, dass diese über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und erwarten lassen, dass die Kapitalanlage mit der gebotenen Sorgfalt nach dieser Richtlinie vorgenommen wird.</p> <p>(2) Die Entscheidung des Kreises für eine Anlageform ist durch die Verwaltung zu dokumentieren.</p> <p>(3) Alle Konten, Wertpapiere und Depots müssen auf den vollen Namen des Kreises lauten; sie dürfen nicht auf den Namen eines Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 <u>8</u></b> <b>Sorgfaltspflichten</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Kontrolle und Überwachung</b></p> <p>(1) Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Kreis regelmäßig überwacht.</p> <p>(2) Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften, Portfoliomanager oder sonstige Dritte mit der längerfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Kreis Warendorf mindestens vierteljährlich Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.</p> <p>(3) Die Stimmrechtsausübung in Unternehmensorganen wird aus Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in der Regel nicht – auch nicht durch Beauftragung Dritter – ausgeübt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 <u>9</u></b> <b>Kontrolle und Überwachung</b></p>

<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Zuständig für Anlage und Verwaltung von Kapital sowie für die Kontrolle und Überwachung nach dieser Richtlinie ist die Verwaltung. Die Verwaltung wird unterstützt vom Finanzausschuss, dem ebenfalls die Kontrolle dieser Richtlinie obliegt. Zu diesem Zweck ist dem Finanzausschuss mindestens zweimal jährlich über die Entwicklung der längerfristigen Kapitalanlagen zu unterrichten, was in der Regel im Rahmen des Finanzstatusberichts erfolgt. Einmal jährlich ist die Entwicklung in geeigneter Form dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Die Verwaltung wirkt bei den Vermögensverwaltern etc. darauf hin, dass dem Finanzausschuss auf Nachfrage sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage vorgelegt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9-10 Zuständigkeiten</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10-11 In-Kraft-Treten</b></p>